

3590/AB
vom 16.07.2019 zu 3596/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at

Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Clemens Jabloner
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0126-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3596/J-NR/2019

Wien, am 12. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Mai 2019 unter der Nr. **3596/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vorwurf der Anstiftung zum Amtsmissbrauch durch Generalsekretär Pilnacek gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- 1. *Wurde in dieser Sache bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Welche Staatsanwaltschaft führt das Verfahren?*
 - c. *Wenn ja, welche strafrechtlich relevanten Vorwürfe werden geprüft?*
 - d. *Wenn ja, was ist der Stand des Ermittlungsverfahrens?*
 - e. *Wenn ja, welche Maßnahmen/Erkundigungen/Ermittlungen wurden bisher gesetzt?*
 - f. *Wenn ja, ist beabsichtigt, Anklage zu erheben?*
 - g. *Wenn nein, warum wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
- 2. *Falls das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde: Wann wurde es eingestellt und wie wird die Einstellung begründet?*
- 3. *Gab oder gibt es einen Anlass- oder Vorhabensbericht der zuständigen Staatsanwaltschaft?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt und wann?*

- b. Wenn nein, wann gibt es einen Bericht?*
- *4. Gibt es einen Bericht der zuständigen OStA?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt und wann?*
 - b. Wenn nein, wann gibt es einen Bericht?*
- *5. Gab oder gibt es in dieser Causa Weisungen an die ermittelnden Behörden?*
 - a. Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?*

Als zuständige Staatsanwaltschaft für die Prüfung der erhobenen Vorwürfe wurde durch die Generalprokurator gemäß § 28 StPO die Staatsanwaltschaft Linz bestimmt. Diese hat am 7. Juni 2019 entschieden, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abzusehen, weil kein Anfangsverdacht bestand. Ich verweise im Detail auf die unter dem nachstehendem Link in der Ediktsdatei abrufbare Entscheidungsbegründung:

<https://edikte.justiz.gv.at/edikte/ee/eedi16.nsf/suchedi?SearchView&subf=e&SearchOrder=4&SearchMax=4999&retfields=Linz&ftquery=Linz&query=%28Linz%29#1561203363231>

Dem sind gleichlautende Vorhabensberichte der Staatsanwaltschaft Linz vom 14. und 15. Mai 2019 vorausgegangen. Die Oberstaatsanwaltschaft Linz ist dem Vorhaben der Staatsanwaltschaft Linz mit Bericht vom 15. Mai 2019 beigetreten. Das Vorhaben wurde durch zwei dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zugeteilte Generalanwälte geprüft. Dem in dieser Sache zu befassenden Weisungsrat wurde am 26. Mai 2019 vorgeschlagen, das Vorhaben zur Kenntnis zu nehmen. Der Weisungsrat hat am 4. Juni 2019 beschlossen, dagegen keinen Einwand zu erheben, weshalb das Vorhaben zur Kenntnis genommen und hievon die Staatsanwaltschaft Linz im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Linz verständigt wurde. Eine Weisung wurde im gegebenen Zusammenhang nicht erteilt.

Aus Gründen der vollständigen Transparenz halte ich fest, dass in die Prüfung des gleichlautenden Vorhabens von Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwaltschaft Linz weder die Sektion IV noch deren Leiter, Sektionschef Mag. Pilnacek, involviert war.

Dr. Clemens Jabloner

